

Der Holzarbeiter

Organ des Zentralverbandes Christlicher Holzarbeiter Deutschlands.

Nr. 50.

Der „Holzarbeiter“ erscheint jeden Freitag und wird den Mitgliedern gratis zugestellt. — Für Nichtmitglieder ist der „Holzarbeiter“ nur durch die Post zum Preise von 1,50 Mk. pro Quartal zu beziehen. — Inseratannahme nur gegen Vorauszahlung. — Geldsendungen nur: Postfachkonto 7718 Köln

Köln, den 15. Dezember 1916.

Insertionspreis für die viergep. Zeilzeile 30 Pfg. Stelleng suche und -Angebote, sowie Anzeigen der Zahlstellen kosten die Hälfte. Redaktion und Expedition befinden sich Köln, Poststraße 9. Telefonruf B. 1246. — Redaktionsschluss ist Samstag Mittag

17. Jahrg.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Von Johann Becker, Mitglied des Reichstags.

Gegen die 19 Stimmen der sozialdemokratischen Arbeitsgemeinschaft im Reichstag ist am Samstag, den 2. Dezember, das Gesetz betreffend den vaterländischen Hilfsdienst zur Annahme gelangt. Es hat im Reichstage eine Gestalt erhalten, die vom sozialpolitischen Standpunkte aus durchaus befriedigend ist. Die Forderungen, die die Arbeiterabgeordneten im Reichstag zu dem Gesetz erhoben haben, sind fast restlos bewilligt worden. Die Gewerkschaftsführer aller Parteien haben dabei treu zusammengehalten. Die parlamentarische Vertretung des vom Reichstage gestalteten Gesetzes lag fast völlig in ihrer Hand. In ihm sind Grundzüge verwirklicht worden, um welche Jahrzehnte vergeblich gekämpft worden ist und deren Erfüllung ohne dieses Gesetz vielleicht noch lange hätte auf sich warten lassen. So kann denn das Gesetz mit Fug und Recht als ein großer Erfolg der Arbeiterorganisationen aller Richtungen gebucht werden. Es gilt zwar nur für die Kriegszeit und tritt spätestens einen Monat nach Friedensschluss mit den europäischen Großmächten außer Kraft. Wir halten es jedoch für ausgeschlossen, daß die in ihm verwirklichten sozialen Forderungen mit dem Außerkräfttreten des Gesetzes dauernd verschwinden. Und darin erblicken wir den größten Erfolg.

Die Reichsleitung legte dem Reichstag einen Entwurf vor, welcher in vier Paragraphen bestimmte, daß jeder männliche Deutsche vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 60. Lebensjahre, soweit er nicht zum Dienste in der bewaffneten Macht einberufen ist, zum vaterländischen Hilfsdienst während des Krieges verpflichtet ist. Diese Bestimmung ist vom Reichstag beibehalten worden. In dem zweiten Paragraphen wurde bestimmt, was als vaterländischer Hilfsdienst anzusehen sei, und endlich sollte nach der Regierungsvorlage der Bundesrat die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erlassen; ihm war es auch vorbehalten, den Zeitpunkt des Außerkräfttretens des Gesetzes zu bestimmen.

Mit Ausschluß der konservativen Seite des Reichstages war sich das Parlament einig, daß bei dem weittragenden Eingriff des Gesetzes in das wirtschaftliche Leben und die persönliche Freiheit jedes Einzelnen es dem Bundesrat nicht überlassen bleiben könne, durch Ausführungsbestimmungen den Rahmen, den das Gesetz darbot, auszufüllen. Der Reichstag beschloß deshalb auch mit großer Mehrheit, daß allgemeine Verordnungen zur Ausführung des Gesetzes der Zustimmung eines aus seiner Mitte gewählten Ausschusses von 15 Mitgliedern bedarf. Diese Kommission ist wie jede andere Reichstagskommission entsprechend der Stärke der einzelnen Fraktionen zusammengesetzt. Auf den Schultern dieser 15 Kommissionsmitglieder ruht somit eine gewaltige Verantwortung. Sie haben mitzuwirken, daß durch die Ausführungsbestimmungen dem Gesetze Leben gegeben wird, und dabei aber auch die wirtschaftlichen und persönlichen Rechte der Reichsangehörigen gewahrt werden, soweit der Zweck des Gesetzes es gestattet. Der Reichstag ist also nicht den Weg gegangen, den er am 4. August 1914 mit dem Ermächtigungsgesetz betreten hat, das dem Bundesrat alle Vollmachten übertrug. Die vielen Irr- und Würgänge auf dem Gebiete der Lebensmittelversorgung, welche bekanntlich durch Bundesratsverordnungen bisher geregelt worden ist, und die dem Reichstag tatsächlich nur eine nachträgliche Kritik der entsprechenden Bundesratsverordnungen belieben, veranlaßten ihn, sich diesmal die nötigen Vollmachten vorzubehalten. Aber nicht das allein, er fügte dem Gesetz eine Anzahl Bestimmungen an, die den Beteiligten den größtmöglichen Schutz vor Übergriffen gewähren.

Das Gesetz wird die Wirkung haben, daß eine Anzahl Betriebe stillgelegt oder mit anderen zusammengelegt oder für die Bedürfnisse des Heeres umgebaut werden, um eine rationelle Arbeit für die Ausrüstung unseres Heeres zu erzielen. Die Inhaber von stillgelegten Betrieben werden es sich gefallen lassen müssen, daß sie anderweitig im Sinne des Gesetzes verwendet werden.

Die Heranziehung zum vaterländischen Hilfsdienst erfolgt in der Regel zunächst durch eine Aufforderung zur freiwilligen Meldung, deren Stelle noch bekannt gegeben wird. Wird dieser Aufforderung nicht in entsprechendem Maße entsprochen, so wird der einzelne Hilfsdienstpflichtige durch besondere schriftliche Aufforderung eines Ausschusses herangezogen, der in der Regel für den Bezirk einer Ersatzkommission zu bil-

den ist und aus einem Offizier als Vorsitzenden, einem höheren Beamten und je zwei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht. Jeder, dem die besondere schriftliche Aufforderung zugegangen ist, hat bei einem Betriebe oder bei einer anderen Stelle, die im vaterländischen Hilfsdienst tätig ist, Arbeit zu suchen. Soweit hierdurch eine Beschäftigung binnen zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung nicht herbeigeführt wird, findet die Ueberweisung zu einer Beschäftigung durch den vorerwähnten Ausschuss statt. Bei der Ueberweisung zu der Beschäftigung ist auf das Lebensalter, die Familienverhältnisse, den Wohnort und die Gesundheit sowie auf die bisherige Tätigkeit des Hilfsdienstpflichtigen nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen; desgleichen ist zu prüfen, ob der in Aussicht gestellte Arbeitslohn dem Beschäftigten und etwa zu versorgenden Angehörigen ausreichenden Unterhalt ermöglicht.

Niemand darf einen Hilfsdienstpflichtigen (Arbeiter, Angestellten und alle, die durch das Gesetz dazu gemacht werden) in Beschäftigung nehmen, der in einem Betriebe oder einer anderen Stelle im Sinne des Gesetzes beschäftigt ist oder in den letzten zwei Wochen beschäftigt gewesen ist, sofern der Hilfsdienstpflichtige nicht eine Bescheinigung (Abfahrschein) seines letzten Arbeitgebers darüber beibringt, daß er die Beschäftigung mit dessen Zustimmung aufgegeben hat.

Weigert sich der Arbeitgeber, den von dem Hilfsdienstpflichtigen beantragten Abfahrschein auszustellen, so steht diesem die Beschwerde an einen Ausschuss zu, der in der Regel für jeden Bezirk einer Ersatzkommission zu bilden ist und aus einem Beauftragten des Kriegsamts als Vorsitzenden sowie aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht. Je zwei dieser Vertreter sind ständige, die übrigen sind aus der Berufsgruppe zu entnehmen, welcher der beteiligte Hilfsdienstpflichtige angehört. Erkennt der Ausschuss nach Untersuchung des Falles an, daß ein wichtiger Grund für das Ausscheiden vorliegt, so stellt er eine Bescheinigung aus, die in ihrer Wirkung die Bescheinigung des Arbeitgebers ersetzt.

Als wichtiger Grund soll insbesondere eine angemessene Verbesserung der Arbeitsbedingungen im vaterländischen Hilfsdienst gelten.

Mit dieser Bestimmung ist Vorsorge getroffen, daß der Hilfsdienstpflichtige nicht an seinen Arbeitsplatz gezwungen ist, sondern seine Arbeitskraft an einer besser bezahlten Stelle ausnutzen kann.

Für die Berufung der Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in die vorerwähnten Ausschüsse für den Bezirk einer Ersatzkommission sind durch das Kriegsamts, das bekanntlich durch kaiserliche Verordnung beim Kriegsministerium errichtet ist und an dessen Spitze Generalleutnant Gröner steht, Vorschlagslisten wirtschaftlicher Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer einzuholen.

In allen für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betrieben (wozu auch die landwirtschaftlichen Betriebe gehören) sind, mit Ausnahme der Betriebe der Heeres- und Marineverwaltung, der Reichs- und Staatsbahnen, und der anderen Reichs- u. Staatsbetriebe, ständige Arbeitsausschüsse zu errichten, sofern in ihnen in der Regel 50 Arbeiter beschäftigt werden. Soweit für solche Betriebe ständige Arbeiterausschüsse nach § 134h der Gewerbeordnung oder nach den Vergesetzen nicht bestehen, sind sie zu errichten. In Betrieben mit mehr als 50 Angestellten im Sinne des Angestelltenversicherungsgesetzes sind für diese Angestellten Angestelltenausschüsse zu errichten, die dieselben Befugnisse haben, wie die Arbeiterausschüsse. Die Mitglieder der Arbeiterausschüsse werden von den volljährigen Arbeitern des Betriebes oder der Betriebsabteilung aus ihrer Mitte in direkter und geheimer Wahl nach den Grundzügen der Verhältniswahl gewählt.

Dem Arbeiterausschusse liegt ob, das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiterschaft des Betriebes und zwischen der Arbeiterschaft und dem Arbeitgeber zu fördern. Er hat Anträge, Wünsche und Beschwerden der Arbeiterschaft, die sich auf die Betriebseinrichtung, die Lohn- und sonstigen Arbeitsverhältnisse des Betriebes und seiner Wohnsitz- und Erholungsstätten beziehen, zur Kenntnis des Unternehmers zu bringen und sich darüber zu äußern.

Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Arbeiterausschusses muß eine Sitzung

abgeräumt und der beantragte Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Kommt in einem Betriebe, für die Arbeiter- und Angestelltenausschüsse errichtet sind, bei Streitigkeiten über die Lohn- und sonstigen Arbeitsbedingungen eine Einigung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiterausschusse nicht zustande, so kann, wenn nicht beide Teile ein Gewerbegericht oder ein Vergewerbegericht oder ein Kaufmannsgericht oder ein Einigungsamt einer Innung als Einigungsamt anrufen, von jedem Teile der Ausschüsse der Ersatzkommission, der über die Erteilung des Abfahrscheins zu verhandeln hat, als Schlichtungsstelle angerufen werden. In diesem Falle finden die §§ 66, 68 bis 73 des Gewerbegerichtsgesetzes entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß ein Schiedsspruch auch dann abzugeben ist, wenn einer der beiden Teile nicht erscheint oder nicht verhandelt, sowie daß Personen, die an der einzelnen Streitigkeit als Arbeitgeber oder als Mitglied des Arbeiterausschusses beteiligt gewesen sind, bei dem Schiedsspruch nicht mitwirken dürfen. Sofern wegen geringerer Arbeitszahl in einem Betriebe des vaterländischen Hilfsdienstes Arbeiterausschüsse nicht zu errichten sind, kann bei Streitigkeiten zwischen der Arbeiterschaft und dem Arbeitgeber über die Lohn- oder sonstigen Arbeitsbedingungen die bezeichnete Schlichtungsstelle sofort angerufen werden. Weil für landwirtschaftliche Betriebe Arbeiterausschüsse überhaupt nicht vorgeschrieben sind, so gilt für diese die Schlichtungsstelle stets als erste Instanz. Unterwirft sich der Arbeitgeber dem Schiedsspruche nicht, so ist den beteiligten Arbeitern auf ihr Verlangen der Abfahrschein zu erteilen. Unterwerfen sich die Arbeiter dem Schiedsspruche nicht, so darf ihnen aus der dem Schiedsspruche zu Grunde liegenden Veranlassung der Abfahrschein nicht erteilt werden.

Um Mißverständnisse zu vermeiden, sei darauf hingewiesen, daß einem Arbeiter aber stets, wie vorhin schon einmal dargelegt, der Abfahrschein von dem Ausschuss bei der Ersatzkommission zu erteilen ist, wenn ein wichtiger Grund für das Ausscheiden vorliegt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere eine angemessene Verbesserung der Arbeitsbedingungen in einem Betriebe des vaterländischen Hilfsdienstes.

Für die industriellen Betriebe der Heeres- und Marineverwaltung sind durch die zuständigen Dienstbehörden Vorschriften über die Arbeiterausschüsse und die Errichtung von Schlichtungsstellen im Sinne des Hilfsdienstgesetzes zu erlassen. Der preussische Eisenbahnminister ließ im Reichstage erklären, daß er die bei den Eisenbahnen bestehenden Arbeiterausschüsse entsprechend dem Hilfsdienstgesetze ausbauen wolle. Ein Antrag, für die staatlichen Eisenbahnbetriebe die im Hilfsdienstgesetz vorgesehenen Arbeiterausschüsse und Schlichtungsstellen durch dies Gesetz einzuführen, wurde mit einer Stimme Mehrheit abgelehnt, um die daraus für das Zustandekommen des Gesetzes erwachsende Gefahr zu beseitigen.

Weil durch das Gesetz auch mancher gewerbliche Arbeiter einem landwirtschaftlichen Betriebe überwiesen werden kann, ist noch durch § 14b des Gesetzes bestimmt worden, daß diese gewerblichen Arbeiter dann nicht den landesgesetzlichen Bestimmungen über das Gefinde unterliegen. Sollte der Lohn für diese Arbeiter in landwirtschaftlichen Betrieben zu gering sein, so können sie die Schlichtungsstelle anrufen, oder es muß, falls sie eine besser bezahlte Stelle in einem anderen, auch gewerblichen Betriebe des vaterländischen Hilfsdienstes nachweisen, der Abfahrschein erteilt werden, wofür letzten Endes der mehrmals erwähnte Ausschuss zuständig ist.

Durch einen § 13a ist dann noch bestimmt worden, daß den im vaterländischen Hilfsdienst beschäftigten Personen die Ausübung des ihnen gesetzlich zustehenden Vereins- und Versammlungsrechts nicht beschränkt werden darf. Mit dem Ausdruck „Personen“ anstatt „Hilfsdienstpflichtigen“ — zu letzteren gehören ja nur Männer vom 17. bis 60. Lebensjahre — ist sämtlichen in einem vaterländischen Hilfsdienstbetrieb Beschäftigten, also auch den Frauen und Jugendlichen, das Vereins- und Versammlungsrecht gewährt, soweit es nicht durch den Belagerungszustand für alle Reichsangehörigen beiderlei Geschlechts eingeschränkt ist.

§ 16 des Gesetzes sieht dann noch hohe Strafen für jene vor, die den gesetzlichen Vorschriften zuwiderhandeln.

Zum Schluß sei noch bemerkt, daß die in den Krankenkassen und Krankenkassenverbänden, in den Arbeiter- und anderen Berufsorganisationen tätigen

Personen als im vaterländischen Hilfsdienst Tätige zu betrachten sind, was vom Regierungstitel aus mehrmals hervorgehoben ist. Diese Personen sollen also nicht einem anderen Betriebe im Sinne des Hilfsdienstgesetzes (Fabrik, Bergwerk, Landwirtschaft) überwiesen werden.

Bekanntmachung des Vorstandes.

Im Interesse der Kollegen machen wir darauf aufmerksam, daß mit dem Erscheinungstage dieser Nummer der 50. **Wochenbeitrag** im Jahre 1916 für die Zeit vom 10. bis 16. Dezember fällig ist.

Neue Beitragsmarken für das Jahr 1917. Im Dezember gehen den Zahlstellen neue Beitragsmarken für das Jahr 1917 zu. Die jetzigen Beitragsmarken, und zwar sowohl die für männliche wie auch die für weibliche Mitglieder dürfen nur bis Ende dieses Jahres benutzt werden. Nach Jahreschluss müssen die Zahlstellen alle vorhandenen alten Marken an die Zentrale abliefern. Die Mitglieder werden daher gebeten, rechtzeitig für die Entrichtung der Beiträge sorgen zu wollen, damit am Jahreschluss die Mitgliedsbücher in Ordnung sind.

Auf das Jahrbuch der christlichen Gewerkschaften für 1917 wird hiermit besonders hingewiesen. Das Buch sollte sich jedes Mitglied anschaffen.

Neue Mitgliedsbücher an Stelle verlorener, durch Beschädigung oder Völligkeit unbrauchbar gewordener, werden nicht von den Ortsverwaltungen, sondern von der Geschäftsstelle in Köln ausgestellt.

Mithin sind alle Mitgliedsbücher, deren Markenselder mit Jahreschluss vollgeleert sind, zu diesem Zeitpunkt einzusammeln und nach Köln zu senden. Hier werden die neuen Bücher ausgestellt und den Zahlstellen sofort zugesandt. Ortsverwaltungen, Vertrauensleute und Mitglieder mögen also dafür Sorge tragen, daß am Jahresabschluss die betreffenden Mitgliedsbücher keine rückständigen Beiträge mehr aufweisen, damit die Bücher sofort eingesammelt und gemeinsam nach Köln geschickt werden können.

Um die Renaussstellung der Bücher bei der Geschäftsstelle in Köln zu erleichtern und zu beschleunigen, bitten wir die Ortsverwaltungen, auf die Innenseite des vorderen Buchdeckels diejenige Markenzahl hinschreiben zu wollen, die in das neue Buch übertragen werden soll. Bei der Zahlung dürfen nur die im Buch liegenden Wochenbeitragsmarken mitgezählt werden. Streifenmarken, beitragsfreie Marken usw., sowie die mit Stempel versehenen Markenselder sind also nicht mitzuzählen. Auch achte man darauf, daß die Zahl der in früheren Büchern geleerten und im letzten Buch durch ordnungsmäßige Eintragung bescheinigten Marken mit hinzugerechnet werden. Es wäre also auf die Innenseite des vorderen Deckels beispielsweise zu schreiben:

In diesem Buche haben 313 Marken früher geleistet 257

zusammen 70 Marken

Selbstredend müssen die einzuliefernden Mitgliedsbücher in Ordnung sein, da sonst neue nicht dafür ausgestellt werden können.

Wiederholt bitten wir hiermit, bei allen Schreiben die vollständige Adresse des Absenders anzugeben. Bei dem häufigen Adressenwechsel während der Kriegszeit ist dies besonders notwendig. Wer also einen Brief oder eine Karte schreibt, der setze jedesmal deutlich seinen Namen, Straße und Hausnummer darunter.

Verlorenes Mitgliedsbuch. Das Buch Nr. 84356 auf den Namen Jakob Moll, geboren den 18. 11. 1893 zu Langheim, eingetretten am 2. Dezember 1913 ist verloren gegangen und ungültig.

Berichte aus den Zahlstellen.

Danzig. Am 26. November hielt unsere Zahlstelle unter dem Vorsitz des Kollegen Boytowicz eine Mitgliederversammlung ab. Im Mittelpunkt der Verhandlungen stand der neue Tarifvertrag im Holzgewerbe. Trotzdem die Danziger Arbeitgeber in der letzten Verhandlung höhere Angebote zugesandt haben, als durch die Verhandlungen in Berlin erreicht worden sind, so haben sich doch die Kollegen unter Berücksichtigung der Vereinbarungen im Allgemeinen mit denselben zufrieden gestellt. Es liegt nun an den Kollegen, daß die getroffenen Vereinbarungen auch von jedem Arbeitgeber umgesetzt werden. Einige Arbeitgeber neigen zu der Auffassung, daß die Erhöhung des Tariflohnes erst vom 15. Februar 1917 in Kraft treten soll. Diese Auffassung ist irrig. Die Erhöhung des Tariflohnes hat vom 15. November d. J., also gleichzeitig mit der Levertingszulage zu erfolgen. Die Kollegen werden gebeten, etwaige Ungehörigkeiten der Vereinbarungen durch die Arbeitgeber auf anderem Wege von 6-8 abends zu melden.

Ferner hat die Versammlung beschlossen, zu der Weihnachtsgabe an unsere Kriegsfrauen einen Zuschuß aus der Ortskasse zu gewähren. Da durch unsere Zahlstelle bereits 3000 Mk. an Kriegsunterstützungen ausbezahlt worden sind, so werden die Kollegen gebeten, von dem Kauf der Kriegsmarken regen Gebrauch zu machen. — Von unserer Zahlstelle stehen bereits 100 Kollegen im Felde. Die Mitgliederversammlung soll regelmäßig alle 4 Wochen stattfinden.

Rundschau.

Die Erhöhung der Kriegerfamilien-Unterstützung. Nachdem der Reichstag sich kürzlich für eine Erhöhung der Unterstützung an die Kriegerfamilien ausgesprochen und mit entsprechenden Vorschlägen an den Bundesrat herantrat, hat dieser nunmehr folgende Erhöhungen beschlossen: Die Familienunterstützung wird monatlich auf 20 Mark für jede Kriegsfrau, auf 10 Mark für jeden anderen Bezugsberechtigten erhöht und zwar zunächst bis zum 30. April 1917, beginnend einschließl. Monat November; ausgezahlt werden sollen die erhöhten Beiträge für Monat November und Dezember mit der zweiten Monatsrate des Dezember, so daß den zahlreichen Familien ein größerer Betrag zu Weihnachten zur Verfügung steht. Weiter hat der Bundesrat beschlossen, die Unterstützung, die er den Gemeinden zur Kriegsmohlsahrtspflege in Höhe von 20 Millionen bisher gewährt hat, auf 30 Millionen zu erhöhen und den Fond für besondere Fälle, der bisher 1/2 Million betrug, auf 1 Million zu erhöhen. Durch diese Erhöhung beträgt die Mehraufwendung, die für die Familienunterstützung gemacht wird, monatlich 55 Millionen Mark. Im Laufe von 6 Monaten ist das eine Summe von 330 Millionen Mark, die den Kriegerfamilien zugute kommen wird. Weiter ist beschlossen worden, daß bei Entlassung aus dem Heere noch eine halbe Monatsrate an die Familien gezahlt werden soll, damit keine wirtschaftliche Notlage bei Rückkehr des Mannes eintritt. Diese Unterstützungserhöhungen werden sicher von den Kriegsfrauen mit Freuden begrüßt werden. Mit dieser nunmehr besseren Ausgestaltung der Kriegerfamilien-Unterstützung steigen die vom Reiche monatlich (ohne Zuschläge der Kommunen) gewährten Sätze, für die Frau um 5 Mark und jedes Kind auf 2.50 Mark. Soll diese Verbesserung einen praktischen Wert haben, dann müssen alle evtl. Versuche der Gemeinden oder Kommunalverbände, ihre Zuschläge zu reduzieren — solch kluge Leute hat es nämlich bislang schon immer gegeben — ganz entschieden zurückgewiesen werden. Besonders zu beachten ist auch, namentlich in den ländlichen Gemeinden, daß die erhöhten Unterstützungssätze des Reiches rückwirkende Kraft für Monat November besitzen. Demnach wären bei der Auszahlung der zweiten Monatsrate im Dezember für jede Kriegsfrau neben den seitherigen Beträgen noch zweimal 5 Mark = 10 Mark und für jedes Kind zweimal 2.50 Mark = 5 Mark auszubahlen.

Kriegselterngeld. Vielfach herrscht noch Unklarheit über die Bestimmungen für die Gewährung von Kriegselternbeihilfen, jetzt „Kriegselterngeld“ genannt. Die Ansprüche hierauf werden durch das Militär-Dinterbliebenengesetz von 1907 geregelt, das an Stelle der früher geltenden Gesetze von 1871 und 1901 folgende neuen Bestimmungen setzt:

Den Verwandten der ausstehenden Rente der Offiziere, im Offiziersrang stehenden Personen und Militärpersonen der Unterklassen sowie der ihnen Gleichgestellten kann unter bestimmten Voraussetzungen (wenn diese Personen nämlich im Kriege geblieben oder infolge einer Kriegsverwundung oder sonstigen Kriegsdienstbeschädigung gestorben sind) für die Dauer der Bedürftigkeit ein Kriegselterngeld gewährt werden, wenn der verstorbene Kriegsteilnehmer a) vor Eintritt in das Feldheer oder b) nach seiner Entlassung aus diesem zur Zeit seines Todes oder bis zu seiner letzten Krankheit ihren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend bestritten hat. Das Kriegselterngeld beträgt jährlich höchstens: 1. für den Vater und jeden Großvater, für die Mutter und jede Großmutter eines Offiziers 450 Mk.; 2. für den Vater und jeden Großvater, für die Mutter und jede Großmutter einer Militärperson der Unterklassen, eines Unterbeamten oder eines Angehörigen der freiwilligen Kriegstranienpflege 250 Mk.

Die Ausführungsbestimmungen des Kriegsministeriums vom 1. Juni 1907 legen den Wortlaut des Gesetzes wie folgt aus: Der Unterhalt muß tatsächlich gewährt worden sein. Ob andere unterhaltspflichtige Personen noch vorhanden waren, ist gleichgültig. Dagegen soll den offensichtlich bemittelten Eltern oder Großeltern einer Militärperson das Kriegselterngeld nicht angewendet werden. Ebensovienig erhalten es solche Personen, die an gleich nahe Verwandte, wie es der Verstorbene war oder gar an nähere Verwandte Ansprüche auf Unterhaltsgewährung schon von jeher hatten, ohne sie geltend zu machen. Um jeden Mißbrauch auszuschließen, muß den Anträgen auf Bewilligung von Kriegselterngeld ein ausführliches behördliches Zeugnis beigefügt werden, das alle irgendwie in Betracht kommenden persönlichen und wirtschaftlichen Angaben über den Verstorbenen und seine Eltern enthält. Außerdem muß jede Besserung in den Verhältnissen der Elterngeldempfänger angezeigt werden, da die Zuwendung ja nur für die Dauer der Bedürftigkeit zulässig ist.

Ausreichende Sühne! Inhaber und Geschäftsführer der Kanonenfabrik Atama, die eine Größfußwurst in Dosen zu 1.90 Mk. im Großhandel verkauft hatten, obwohl sie nur

10,00 Fleischbestandteile enthielt, wurden mit je 2000 Mk. bestraft, weil sie täglich an Generalunkosten 240 Mk. zu viel berechnet hatten. Die Strafe beträgt also noch nicht einmal so viel wie der unrechtmäßige Verdienst von 17 Tagen.

Ein Gedenktag der deutschen Sozialpolitik. Der seelischen Anspannung, welche der Krieg mit sich bringt, ist es zuzuschreiben, daß Erinnerungen nur schwach ins Gedächtnis treten, denen unter trüblichen Verhältnissen in hohem Maße sich die Aufmerksamkeit zuwenden würde. So ist es auch mit dem Gedenken des 17. November gegangen, desjenigen Tages, an dem 85 Jahre verlossen waren, seit Kaiser Wilhelm I. durch den eisernen Kanzler dem Reichstag die berühmte Novemberbotschaft zugehen ließ, die als der Ausgangspunkt der deutschen Arbeiterversicherung und der staatlichen Sozialpolitik überhaupt anzusehen ist. In dieser Botschaft befinden sich die Sätze, die für alle Zukunft in die Geschichte des deutschen Reiches eingegraben sind und eine Wendung einleiteten, deren wertvolle Ergebnisse uns durch den Weltkrieg auf besonders wichtigen Gebieten vor die Augen getreten sind: „Wir halten es für unsere kaiserliche Pflicht, dem Reichstag die Förderung des Wohles der Arbeiter von neuem ans Herz zu legen, und würden wir mit um so größerer Befriedigung auf alle Erfolge, mit denen Gott unsere Regierung sichtlich gesegnet hat, zurückblicken, wenn es uns gelänge, bereinst das Bewußtsein mitzunehmen, dem Vaterlande neue und dauernde Baurkraft seines inneren Friedens und den Hilfsbedürftigen größere Sicherheit und Ergebenheit des Volkstandes, auf den sie Anspruch haben, zu hinterlassen. . . . Für diese Fürsorge die rechten Mittel und Wege zu finden, ist eine schwierige, aber auch eine der höchsten Aufgaben jedes Gemeinwesens, welches auf den sittlichen Fundamenten des christlichen Volkslebens steht.“

Der Gedanke der Fürsorge tritt allerdings in diesen Sätzen noch stark hervor, während das für die Arbeiter zu schaffende neue Recht noch ziemlich bescheiden im Hintergrund nur erscheint. Indessen war mit diesem ersten Schritt ein Weg eingeschlagen, der von selbst dazu führte, daß das Arbeiterrecht sich nach und nach in den Vordergrund schob und den Arbeitern eine Stellung zum Staat und innerhalb desselben vermittelte, wie sie vorher undenkbar gewesen war. Die Bedeutung der kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881 ist oft beleuchtet worden, und oft auch wurde darauf hingewiesen, wie zart und vorsichtig darin die Anzeichen zu einer neuen Entwicklung noch sind. Darin tritt die Art Bismarcks hervor, der bei dieser Gesetzgebung vor allem das staatliche Interesse im Auge hatte und für den das Interesse der Arbeiter vielleicht allzusehr in zweiter Linie kam. Und doch ist mit Recht hervorgehoben worden, es sei das Wichtigste für das Zustandekommen des Gesamtwerkes der staatlichen Sozialreform gewesen, daß Bismarck dafür gewonnen wurde, seine Miesentrafik, seine Willkürsenergie dafür einzusetzen, daß für eine Unfall- und Invalidenversicherung die Staats- oder Reichsgewalt eintrat. „Die drei grundlegenden Reformen“, sagt Schmoller irgendwo, „wurden in neun Jahren mit dem Hochdruck aller parlamentarischen Mittel durchgeführt: ich habe einem der von mir hochgeschätzten Verfasser der Entwürfe einst in privater Unterredung eingewandt, das sei Ueberstürzung; ich glaubte damals, man solle die Sache mehr austreifen lassen, vor neuen Schritten mehr Erfahrungen sammeln. Es wurde mir die schlagende Antwort: wenn das ganze nicht unter Bismarck fertig werde, so könnten Generationen vergehen, bis man wieder einen Schritt vorwärts komme.“

Was die staatliche Sozialpolitik bedeutet, liegt nach den Erfahrungen des Weltkrieges so sehr auf der Hand, daß es keiner besonderen Beleuchtung an dieser Stelle bedarf. Es genüge der Hinweis, daß diese Politik in vollstem Maße auch durch den Weltkrieg gerechtfertigt worden ist. Darum würde nichts so sehr den höchsten Interessen der weiteren staatlichen Entwicklung widersprechen, als wenn der Ausbau der Sozialpolitik nach dem Kriege vernachlässigt werden sollte. Hier darf es kein Rasten geben!

Literarisches.

Die Deutsche Arbeit, Dezemberheft, enthält folgende Aufsätze: Lehrer Anton Stroh: Sozialpolitik, Wirtschaftspolitik und Bildungspolitik der letzten Jahrzehnte und ihre Beziehungen zur Arbeiterbewegung; Johann Bergmann: Preisprüfungsstellen und Verordnungen; Regierungsdirektor Dr. Clemens Heiß: Auf dem Weg zum staatlichen Elektrizitätsmonopol; Dr. Ludwig Nieber: Luis Brandano und die deutschen Arbeiter; Universitätsprofessor Dr. Heinrich Erman: Bodenfrage und Arbeiterinteresse. Unter Rundschau behandelt Georg Balteir: Innere Politik; Richard Martin: Kommunalpolitik; Franz Röhr: Rechtswesen; Käthe Gaebeli: Frauenfrage; Ab. Sprungmann: Jugendbewegung.

„Deutsche Arbeit“
Monatsschrift für die Bestrebungen der christlich-nationalen Arbeiterschaft.
Bestellungen können erfolgen bei der Post, bei allen Buchhandlungen, beim Verlag oder bei der Geschäftsstelle unseres Verbandes. Der Abonnementpreis beträgt jährlich 6 Mk., halbjährlich 3 Mk., vierteljährlich 1.50 Mk. — Die Kriegsbekämpfung, vierteljährlich 0.20 Mk. Zuschlag.

Möbelfabrik u. Möbelpolierer
sowie einige handwerkliche
Stuhlbauei
Hilfer Bernard Stadler, Paderborn.
Soldatenkatechismus
des Kriegs-Unterstützungs- und Versorgungswesens
von Heinrich Dieck.
Preis 60 Pfg. für Verbandsmitglieder.
Zu beziehen durch die Geschäftsstelle des Verbandes.

Glas- und Rahmenmacher
sollt gesucht.
Offenbach bei Kraße, Mollstraße 10.
Anzeigen der Zahlstellen.
Köln-Meyn. Arbeitsnachweis und Büro Benloew 9. Telefon A 3210.
Berlin. Büro Berlin O 27, Blumenstraße 75. Tele. Frau Alexander 100.
Danzig. Arbeitsnachweis u. Büro Pfefferstraße 11, Telefon 2252.

Frankfurt a. M. Arbeitsnachweis und Büro Bleidenstr. 22. Telefon-Amt I 9440.
Hamburg. Arbeitsnachweis und Büro Bremerreihe 25 pl. Telefon Gruppe V 1478.
München. Arbeitsnachweis u. Büro Papenstraße 25. Telefon 51692.
Lüßeldorf. Arbeitsnachweis u. Büro Postenstraße 37, Telefon 12 823.
Duisburg. Arbeitsnachweis und Büro Reichsstraße 2. Telefon 2587.
Eisenach. Arbeitsnachweis u. Büro Grobhauserstr. 19. Telefon 1042.
Freiburg i. B. Arbeitsnachweis und Büro Eichholzstraße 70.